Hinweise zur Durchführung von Erörterungsterminen im Hinblick auf die Corona-Pandemie:

Für die Durchführung von Erörterungsterminen weist die verhandlungsleitende Planfeststellungsbehörde auf Folgendes hin:

Der Zugang zu Erörterungsterminen (als Veranstaltung der Exekutive) ist gemäß
der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021
für die Beteiligten ohne Beschränkungen zulässig (§ 10 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung). Die Beteiligten müssen also weder geimpft noch genesen noch negativ getestet sein.

Zu den Beteiligten zählen die Mitarbeiter der Planfeststellungsbehörde und des jeweiligen Vorhabenträgers, die Vertreter der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie deren Beauftragte. Beteiligte sind auch Personen, die Einwendungen erhoben haben, und Betroffene sowie deren Bevollmächtigte.

- Der Öffentlichkeit, also interessierten Personen, die nicht zum Kreis der oben genannten Beteiligten gehören, kann nach § 68 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Teilnahme gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht. Sofern die Teilnahme gestattet werden sollte, gilt für diese als Besucher der Veranstaltung nach § 10 Abs. 6 Satz 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Für den Fall, dass kein Beteiligter widerspricht und somit die Öffentlichkeit zugelassen werden könnte, weisen wir darauf hin, dass sich die Planfeststellungsbehörde vorbehält, von dieser Möglichkeit dennoch nicht oder nur eingeschränkt Gebrauch zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der Anzahl der Teilnahmewilligen die Einhaltung ausreichender Abstände nicht mehr gewährleistet ist.
- Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung ist für die Veranstaltung auch kein Hygienekonzept und keine Erfassung der Daten der Teilnehmer erforderlich. Im Verhandlungsraum werden aber dennoch Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitstehen. Zudem wird die Bestuhlung so vorgenommen werden, dass ausreichende Abstände eingehalten werden können.

Sollten Sie Fragen zu diesen Hinweisen haben, können Sie sich unter der in der Benachrichtigung angegebenen Telefonnummer an die Planfeststellungsbehörde wenden.

Regierungspräsidium Freiburg Referat 24 als Planfeststellungsbehörde